



HESSISCHER LANDTAG

26. 02. 2019

Plenum

Wahlvorschlag

Fraktion der AfD

Wahl des Wahlausschusses zur Wahl der richterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs

Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 126), wird die Wahl der richterlichen Mitglieder durch einen aus seiner Mitte gewählten Wahlausschuss vollzogen. Dieser besteht aus acht Abgeordneten, die aufgrund von Vorschlagslisten entsprechend dem in § 10 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes beschriebenen Verfahren (Hare-Niemeyer) ermittelt werden (§ 5 Abs. 4 StGHG).

Diese Liste kann nach § 5 Abs. 3 StGHG dem Landtag nur von seinen Fraktionen vorgelegt werden.

Sind mehrere Personen zu wählen, legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen. Listenverbindungen sind zulässig (§ 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 GOHLT).

Die Fraktion der AfD schlagen als Mitglied und Nachrücker für die Wahl vor:

Mitglied:

Abg. Walter Wissenbach

Nachrücker:

Abg. Gerhard Schenk

Wiesbaden, 26. Februar 2019

Kanzlei des Landtags